



# Sonderpädagogisches Konzept

Genehmigt von der Schulpflege: 17.03.2016  
Einführung: Schuljahr 2016/2017

## Glossar

Bega	Begabungs- und Begabtenförderung
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
HA-Hilfe	Hausaufgabenhilfe
IF	Integrative Förderung
ISR	Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule
ISS	Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule
KA	Klassenassistenz
KESB	Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde
KLP	Klassenlehrperson
Logo	Logopädische Therapie
LP	Lehrperson
PMT	Psychomotorische Therapie
PT	Psychotherapie
SHP	Schulische Heilpädagogin/Schulischer Heilpädagoge
SL	Schulleitung
SPBD	Schulpsychologischer Beratungsdienst
SPF	Schulpflege
SSA	Schulsozialarbeit
SSG	Schulisches Standortgespräch
VSA	Volksschulamt
VSG	Volksschulgesetz
VSM	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des vorliegenden Konzepts, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, grundsätzlich für beide Geschlechter.

## Vorwort

Aufgrund des neuen Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2007 sind die Schulen aufgefordert, die sonderpädagogischen Massnahmen beziehungsweise das sonderpädagogische Angebot in einem Konzept festzuhalten. Das sonderpädagogische Angebot besteht aus integrierter Förderung (IF), integrierter Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR), integrierter Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS), aus Therapieangeboten, DaZ-Unterricht und der Begabtenförderung.

Schüler, für die das zur Verfügung stehende Angebot nicht ausreichend ist, werden in externen Sonderschulen oder zum Teil in staatlich anerkannten Privatschulen geschult.

Das Konzept definiert die Angebote für Schüler mit besonderen Bedürfnissen, deren schulische Förderung nicht allein in der Regelklasse beziehungsweise durch die Lehrperson der Regelklasse erbracht werden kann, und die damit verbundenen Abläufe, Verfahren und Kompetenzen.

Die Schulgemeinde Fischenthal ist dem Grundsatz verpflichtet, dass Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen in der Regelklasse unterrichtet und gefördert werden. Bei sämtlichen sonderpädagogischen Massnahmen ist zu prüfen, ob sie innerhalb der Regelklasse durchgeführt werden können.

Die Basis für die Integration und Förderung von Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen bilden eine fundierte Diagnostik, individuelle Lernziele gemäss den Standortgesprächen nach ICF, individualisierte Unterrichtsformen, die fachliche Unterstützung durch kompetente Fachpersonen sowie die kontinuierliche Weiterbildung der Regelklassen- und Fachpersonen.

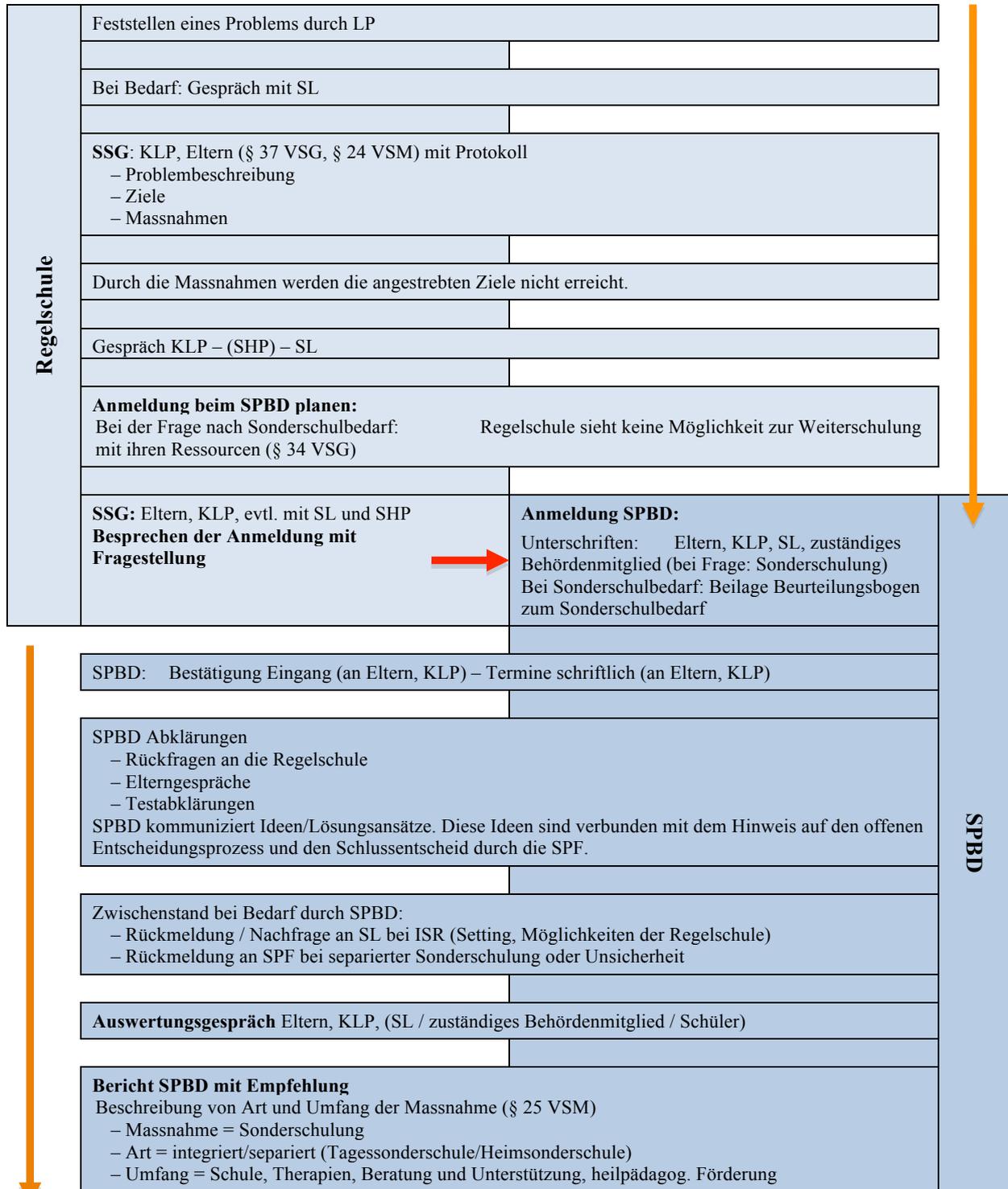
Das Konzept basiert auf

- dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005
- der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000, rev. per 1. August 2014
- der Verordnung der kantonalen Bildungsdirektion über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007, rev. per 1. Januar 2014
- bestehenden Vorgaben und Richtlinien der Schule Fischenthal
- diversen, von der Bildungsdirektion erstellten weiteren Unterlagen, insbesondere dem «Ordner 3» (Angebote für Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen)

<b>1. PROZESSE UND ABLÄUFE</b>	<b>4</b>
1.1 SCHULISCHE STANDORTGESPRÄCHE (SSG)	5
1.1.1 AUSLÖSUNG	5
1.1.2 BETEILIGTE	5
1.1.3 MASSNAHMEN	5
<b>2. KLASSENASSISTENZ (KA)</b>	<b>6</b>
<b>3. SCHULSOZIALARBEIT (SSA)</b>	<b>7</b>
<b>4. DEUTSCH ALS ZWEITSPRACHE (DAZ)</b>	<b>8</b>
<b>5. INTEGRATIVE FÖRDERUNG (IF)</b>	<b>9</b>
5.1. ZIELE DER EINZELNEN STUFEN	9
<b>6. LOGOPÄDISCHE THERAPIE (LOGO)</b>	<b>10</b>
6.1 ZIELGRUPPEN	10
6.2 FORMEN	10
<b>7. PSYCHOMOTORISCHE THERAPIE (PMT)</b>	<b>11</b>
7.1 ZIELGRUPPEN	11
7.2 FORMEN	11
7.3 ZUWEISUNG	11
<b>8. SCHULPSYCHOLOGISCHER BERATUNGSDIENST (SPBD)</b>	<b>12</b>
<b>9. AUDIOPÄDAGOGISCHE ANGEBOTE</b>	<b>12</b>
<b>10. BEGABTENFÖRDERUNG (BEGA)</b>	<b>14</b>
<b>11. PSYCHOTHERAPIE (PT)</b>	<b>15</b>
<b>12. SONDERSCHULUNG</b>	<b>16</b>
12.1 INTEGRIERTE SONDERSCHULUNG IN VERANTWORTUNG DER REGELSCHULE (ISR)	17
12.2 INTEGRIERTE SONDERSCHULUNG IN VERANTWORTUNG DER SONDERSCHULE (ISS)	17
12.3 EXTERNE SONDERSCHULUNG	17
<b>13. NACHTEILSAUSGLEICH</b>	<b>18</b>
13.1 MERKMALE DES NACHTEILSAUSGLEICHS	18
13.2 ABGRENZUNG UND EINSATZBEREICH	18
13.3 VEREINBARUNG	18
13.4 LEITPLANKEN	18
13.5 ÜBERPRÜFUNG	19

# 1. Prozesse und Abläufe in der Regelschule

## Prozesse und Abläufe im SPBD bei Anmeldungen für Abklärungen



## 1.1 Schulische Standortgespräche (SSG)

Das Verfahren «Schulische Standortgespräche» steht am Anfang jedes Prozesses, bei dem es um besondere pädagogische Bedürfnisse eines Schülers geht.

### 1.1.1 Auslösung

Grund für ein schulisches Standortgespräch ist der Wunsch der Eltern oder der Lehrperson, die aktuelle Situation eines Schülers zu besprechen und einzuschätzen, oder die Überprüfung einer bereits angeordneten sonderpädagogischen Massnahme.

- Das schulische Standortgespräch erfolgt auf Antrag der Lehrperson oder der Eltern.
- Die Einladung zum schulischen Standortgespräch erfolgt in jedem Fall durch die Lehrperson.
- Die einladende Lehrperson entscheidet, ob das Formular «Gemeinsames Verstehen und Planen» seitens der Beteiligten zur Vorbereitung ausgefüllt werden muss.

### 1.1.2 Beteiligte

- Eltern oder Erziehungsberechtigte (immer)
- Lehrperson (immer)
- Schüler (wenn es sinnvoll erscheint)
- Fachpersonen (wenn nötig oder sinnvoll)
- Schulleitung (wenn nötig oder sinnvoll)
- Kulturvermittler (bei Eltern mit Deutsch als Zweitsprache wenn nötig)

### 1.1.3 Massnahmen

- Inhaltliche Umschreibung der besonderen Förderziele
- Definierung der Möglichkeiten der Umsetzung innerhalb des integrativen Angebots (IF, HA-Hilfe usw.)
- Die Überprüfung der vereinbarten Massnahmen oder der sonderpädagogischen Massnahmen erfolgt spätestens nach einem Jahr.
- Bei Unklarheiten oder nicht erzielter Einigung erfolgt ein weiteres SSG unter Teilnahme der Schulleitung.

## 2. Klassenassistentz (KA)

- Klassenassistentz ist eine Massnahme zur Unterstützung und Entlastung von Lehrpersonen in ihrer Arbeit mit Klassen, Schülergruppen oder einzelnen Schülern.
- Die Verteilung der von der Schulpflege zugewiesenen Ressourcen liegt in der Verantwortung der Schulleitung und wird von dieser organisiert und verwaltet.
- Für aussergewöhnliche Situationen, deren Bewältigung die Poolressourcen der Schule übersteigen, kann die Schulleitung bei der Schulpflege zusätzliche Ressourcen beantragen.
- Für die Beanspruchung einer Klassenassistentz in der Klasse oder für einen Schüler beantragen die Klassenlehrpersonen die Unterstützung bei der Schulleitung. Bei einer Unterstützung durch die Klassenassistentz für einen Schüler müssen die Eltern mit einem schulischen Standortgespräch ihr Einverständnis geben.
- Die Hauptverantwortung betreffend Klassenführung und Unterricht liegt immer bei der Lehrperson.
- In der Regel arbeitet die Klassenassistentz immer in Anwesenheit einer Lehrperson. Die Klassenassistentz assistiert der Klassenlehrperson (oder Fachlehrperson) unter deren Anleitung im Unterricht.
- Die Klassenassistentz kann in mehreren Klassen Unterstützungsaufgaben übernehmen.
- Für die Rekrutierung und Anstellung einer geeigneten Klassenassistentz ist die Schulleitung zuständig.
- Die Klassenassistentz arbeitet in einem Angestelltenverhältnis zum Gemeindestundenlohn.

### 3. Schulsozialarbeit (SSA)

- Die SSA ist in sonderpädagogische Angelegenheiten nicht direkt eingebunden.
- Die SSA kann als zusätzliche Unterstützung in sozialpädagogischen Angelegenheiten (z. B. Verhaltensauffälligkeiten) gemäss dem Konzept für Schulsozialarbeit zugezogen werden.
- Die SSA wirkt präventiv in den Klassen (Themen sind z. B. Gewalt, Suchtprävention, Sozalkultur).

## 4. Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

- Der Unterricht in DaZ ergänzt und unterstützt den Regelunterricht.
- Die inhaltliche Ausrichtung des DaZ-Unterrichts basiert auf den aktuellen Vorgaben/Empfehlungen des VSA.
  
- In der Schule Fischenthal gelten drei Angebotsarten für drei Zielgruppen:
  - Intensiver DaZ-Anfangsunterricht auf der Primar- und Sekundarstufe
  - Integrierter oder separat geführter Aufbauunterricht auf der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe
  - Spezielles Angebot für neu eintretende fremdsprachige Schüler der Sekundarstufe
  
- Für den DaZ-Unterricht gelten folgende Voraussetzungen:
  - DaZ-Ressourcen sind gemäss VSM und Beschluss der Schulpflege Fischenthal kommunal finanziert.
  - Für den DaZ-Unterricht bleibt grundsätzlich die Schule zuständig, in welcher der Schüler auch den Klassenunterricht besucht.
  - Die Schulleitung entscheidet über die von der Schulpflege zugewiesenen Ressourcen.
  - Bei der Einschätzung des DaZ-Angebots sind Klassen- und DaZ-Lehrpersonen, die Eltern sowie auch die Schulleitung mit einbezogen.
  - Die Schulleitung ist für das definitive Setting verantwortlich.
  - Es muss eine DaZ-Planung in der Verantwortung einer ausgebildeten Fachperson erstellt und nachgeführt werden.
  - Es wird mindestens einmal jährlich ein schulisches Standortgespräch durchgeführt.
  
- Als Voraussetzung gilt ein bereits erfolgtes schulisches Standortgespräch. Eine Ausnahme bilden Schüler, die ohne jegliche Deutschkenntnisse zuziehen. In diesem Fall wird nach einem Informationsgespräch mit den Eltern der DaZ-Anfangsunterricht aufgenommen.
- Der DaZ-Unterricht basiert auf den vom Kanton als obligatorisch zu verwendenden Lehrmitteln/Tests.

## 5. Integrative Förderung (IF)

**Zielgruppe** der integrativen Förderung (IF) sind Schüler mit einem besonderen pädagogischen Bedürfnis, d. h. wenn die schulische Förderung dieser Schüler in der Regelklasse allein nicht erbracht werden kann. Besondere pädagogische Bedürfnisse entstehen vor allem aufgrund von ausgeprägter Begabung, von Leistungsschwäche, auffälligen Verhaltensweisen oder von Behinderungen.

IF kann **in drei Stufen** angeboten werden.

Stufe 1: Schüler mit geringem Förderbedarf

Stufe 2: Schüler mit einer regelmässigen, länger dauernden und intensiveren Unterstützung

Stufe 3: Schüler mit individuellen Lernzielen

Hat ein Kind länger als 6 Monate innerhalb der Stufe 1 IF, wird ein SSG durchgeführt. Für die Stufen 2 und 3 muss vorgängig zwingend ein SSG durchgeführt werden.

### 5.1. Ziele der einzelnen Stufen

Stufe 1: Klassenlernziele

Stufe 2: Die Ziele liegen innerhalb der Bandbreite der Klassenlernziele; meist sind es die Grundanforderungen eines bestimmten Fachs. Die Zielerreichung wird normal beurteilt.

Stufe 3: Die individuellen Lernziele liegen ausserhalb der Bandbreite der Klassenlernziele. Die Zielerreichung wird nicht benotet, sondern in einem Lernbericht beurteilt. Im Zeugnis wird der Notenverzicht unter «Bemerkungen» begründet mit «Verzicht auf Noten gemäss § 10 des Zeugnisreglements aufgrund individueller Lernziele». Der Lernbericht wird nicht erwähnt.

IF kann in **unterschiedlichen Formen** angeboten werden, als:

- Teamteaching innerhalb der Regelklasse
- Förderung in Fördergruppen (altersdurchmischt, klassen- und/oder fächerübergreifend)
- Einzelförderung

## 6. Logopädische Therapie (Logo)

Die Fähigkeit, Sprache zu verstehen und sich ausdrücken zu können, bildet die Grundlage für die Integration in die Schule und ist Voraussetzung für schulisches Lernen. Die Entwicklung der Sprache und der Kommunikationsfähigkeit ist eng verknüpft mit der emotionalen, sozialen, kognitiven und motorischen Entwicklung. Die Logopädie (Logo) befasst sich mit den Regelmässigkeiten und Auffälligkeiten des mündlichen und schriftlichen Spracherwerbs, der Stimme und des Schluckens.

### 6.1 Zielgruppen

Logo richtet sich an Schüler, die Auffälligkeiten und Abweichungen in ihrer Sprach- und Kommunikationsentwicklung aufweisen. Diese zeigen sich in den Bereichen Spracherwerb und Begriffsbildung, Kommunikation sowie Lesen und Schreiben auf folgenden Ebenen:

- Lautbildung und Lautunterscheidung
- Grammatik, Wortschatz, Sprachgebrauch und Sprachverständnis
- Rede (Poltern, Stottern, Mutismus)
- Stimme oder Stimmklang (inklusive Näseln)
- Schriftsprachliche Kompetenzen

Weitere Auswirkungen auf andere Bereiche wie beispielsweise allgemeines Lernen, mathematisches Lernen oder Umgang mit Menschen sind möglich.

Die meisten dieser Auffälligkeiten können bereits im Vorschul- und frühen Schulalter erkannt und behandelt werden. Dies bedingt eine möglichst frühe Diagnose und – falls aufgrund therapeutischer Einschätzung indiziert – einen baldigen Therapiebeginn.

Die therapeutische Intervention setzt eine logopädische Fachabklärung voraus.

### 6.2 Formen

- Logopädische Abklärung, Nachkontrolle
- Einzel- oder Gruppentherapie von Sprach- und Sprechstörungen (phasenweise)
- Therapiebegleitende Massnahmen: Gespräche, Beratung von Lehrpersonen und Eltern, Unterrichtsbesuche/-beobachtungen, interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Reihenuntersuch im 2. Kindergartenjahr
- Untersuchung bei Bedarf bei auffälligen Kindern (auf Wunsch der Eltern und/oder der Kindergärtnerin) auch im 1. Kindergartenjahr
- Screening Schriftspracherwerb in der 2. Klasse

Die Lernfortschritte werden in Zwischenberichten und Schlussberichten festgehalten. Mindestens einmal jährlich wird ein SSG mit allen Beteiligten durchgeführt.

## 7. Psychomotorische Therapie (PMT)

Die psychomotorische Therapie (PMT) befasst sich mit den Regelmässigkeiten und Auffälligkeiten der Bewegungsentwicklung und des Bewegungsverhaltens. Der Erwerb von lebenspraktischen und kulturellen Fertigkeiten ist in hohem Masse motorisches Lernen. Die Fähigkeit von Kindern und Jugendlichen, sich in Bezug auf ihre reale und soziale Umwelt angemessen bewegen beziehungsweise adäquat handeln zu können, ist eine wichtige Voraussetzung für ihr schulisches Lernen und für ihre Integration in die Lerngemeinschaft.

### 7.1 Zielgruppen

Die PMT richtet sich an Schüler, die Auffälligkeiten und Abweichungen in ihrer Bewegungsentwicklung und ihrem Bewegungsverhalten aufweisen.

Psychomotorische Auffälligkeiten zeigen sich vor allem im Lebensbereich Bewegung und Mobilität und sind oft verbunden mit Problemen in anderen Lebensbereichen wie Umgang mit Menschen, allgemeines Lernen sowie Schreiben und Lesen. Sie können bedingt sein durch Probleme der Körperfunktionen oder durch umwelt- und personenbezogene Faktoren.

Die meisten dieser Auffälligkeiten können bereits im Vorschul- und Kindergartenalter erkannt und behandelt werden. Dies bedingt eine möglichst frühe Diagnose und einen raschen Therapiebeginn. Die therapeutische Intervention setzt eine psychomotorische Abklärung voraus.

### 7.2 Formen

Kind- und fallbezogene Intervention

- Psychomotorische Abklärung, Nachkontrolle
- Einzel- oder Gruppentherapie in der spezifischen Infrastruktur (phasenweise)
- Integrative Förderung eines Schülers im Klassenverband, sofern sinnvoll und in Absprache mit der Lehrperson
- Therapiebegleitende Massnahmen: Gespräche, Beratung von Lehrpersonen und Eltern, Unterrichtsbesuche/-beobachtungen, interdisziplinäre Zusammenarbeit

### 7.3 Zuweisung

- Schulisches Standortgespräch
- Psychomotorische Abklärung mit Einwilligung der Eltern

Die Lernfortschritte werden in Zwischenberichten (Antrag auf Fortführung) und Schlussberichten festgehalten. Mindestens einmal jährlich wird ein SSG mit allen Beteiligten durchgeführt.

## 8. Schulpsychologischer Beratungsdienst (SPBD)

- Der Schulpsychologische Beratungsdienst unterstützt die Schule in ihrem Bildungs- und Integrationsauftrag. Dazu gehören insbesondere:
  - Abklärung und Diagnostik der schulischen Situationen von Schülern
  - Beratung der Schüler, Eltern, Lehrpersonen, Sozialarbeitenden, Schulleitungen und Behörden
  - Empfehlung an die Behörde für Entscheide der Sonderschulung
- Zwingend vorgeschrieben ist die schulpsychologische Abklärung, wenn im schulischen Standortgespräch
  - die Zuweisung zu einer Sonderschulung in Betracht gezogen wird,
  - keine Einigung erzielt werden kann,
  - Klärungsbedarf eruiert wird.
  - Bei Kindern im Vorschulalter, bei denen die Frage der Sonderschulbedürftigkeit geklärt werden muss, erfolgt die schulpsychologische Abklärung im Auftrag der Schulbehörde.
- Ziele einer schulpsychologischen Abklärung sind die Beantwortung der Fragestellung und die Empfehlung geeigneter Massnahmen auf Basis einer gemeinsamen Lösungsfindung aller Beteiligten.
- Alle Beteiligten können sich direkt beim Schulpsychologischen Beratungsdienst melden.
- Für eine schulpsychologische Abklärung von Schülern hat grundsätzlich vorgängig ein SSG stattzufinden (siehe Prozessbeschreibung).
- Die Schulpflege kann auf Antrag der Schulleitung auch gegen den Willen der Eltern eine schulpsychologische Abklärung anordnen, wenn Uneinigkeit zwischen der Schule und den Eltern besteht.

## 9. Audiopädagogische Angebote

Um Schüler mit einer ausgewiesenen Hörbeeinträchtigung zu integrieren, bestehen audiopädagogische Angebote, insbesondere Beratung und Förderung.

## Zielgruppen und Angebotsformen

Audiopädagogische Beratung richtet sich an Lehrpersonen, Klassen, Schulbehörden, Erziehungsberechtigte und Schüler.

## Ressourcen und Organisation

Der Umfang der audiopädagogischen Unterstützung wird gemäss Bedarf aufgrund eines fachärztlichen Gutachtens im SSG festgelegt.

Für die Finanzierung ist die Gemeinde zuständig.

## 10. Begabtenförderung (Bega)

- **Begabungsförderung** erfolgt im Regel- oder IF-Unterricht und betrifft als Grundauftrag alle Schüler.
- **Begabtenförderung** meint die Angebote und Massnahmen für Schüler mit ausgeprägter Begabung, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des Regelunterrichts übersteigt.

Für die Begabtenförderung gelten an der Schule Fischenthal folgende Voraussetzungen:

- Begabtenförderungsressourcen sind zusätzliche Ressourcen ausserhalb der VZE (Hauptverantwortung Schulbehörde).
- Die Schulbehörde definiert ein Kostendach für jeweils ein Schuljahr.
- Für die Begabtenförderung bleibt grundsätzlich die Schule zuständig, in der der Schüler auch den Klassenunterricht besucht.
- Die Schulleitung entscheidet über die von der Schulbehörde zugewiesenen Ressourcen.
- Als Voraussetzung gilt ein bereits durchgeführtes SSG.
- Der Antrag an die Schulleitung mittels SSG beinhaltet:
  - Darstellung der bisherigen Förderziele und Fördermassnahmen
  - Umschreibung der Begabung
  - Umschreibung der Förderziele, die durch die Begabtenförderung erreicht werden sollen
- Die Schulleitung ist für das definitive Setting verantwortlich.
- Im Zeugnis wird der Besuch der Begabtenförderung vermerkt.

## 11. Psychotherapie (PT)

Im Rahmen des sonderpädagogischen Angebots der Volksschule besteht für die therapeutische Unterstützung bei psychischen Problemen und Leiden von Schülern das Angebot der schulisch indizierten Psychotherapie.

Zielgruppe sind Schüler, deren schulische Laufbahn gefährdet ist oder bei denen negative Auswirkungen auf die psychische Entwicklung, auf den Umgang mit Menschen oder den Umgang mit den Anforderungen im schulischen Alltag festzustellen sind.

Die therapeutische Intervention setzt eine schulpsychologische Abklärung voraus.

Die Psychotherapeuten behandeln die Schüler in Einzel-/Gruppentherapie und arbeiten mit Eltern und Schule verbindlich zusammen.

Es werden keine weiteren Therapien durch die Schule finanziert (Neurofeedback/ Lerntherapie etc.)

## 12. Sonderschulung

Für Schüler mit sehr hohem Förderbedarf oder sozialer Indikation kann die Schulbehörde aufgrund entsprechender Fachabklärungen Schulung in Sonderschulen (Tagessonderschule, Schulheim), integrierte Sonderschulung oder Einzelunterricht bewilligen und finanzieren.

Die **Zuweisung** zu einer Sonderschulung erfolgt in der Regel durch die Schulpflege auf Empfehlung des Schulpsychologischen Beratungsdienstes (SPBD).

Die **Sonderschulung** kann in verschiedenen organisatorischen Formen umgesetzt werden:

- Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)
- Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS)
- Teilintegrierte Sonderschulung
- Sonderschulung als Einzelunterricht gemäss Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)  
(Die Hälfte der im kantonalen Lehrplan vorgesehenen Lektionen müssen erteilt und der Anschluss an die Regelklasse gewährleistet sein.)
- Externe Sonderschulung in der Region oder ausserkantonale (nach Möglichkeit in einer von der Bildungsdirektion anerkannten Sonderschule)

## 12.1 Integrierte Sonderschulung in Verantwortung der Regelschule (ISR)

**Zielgruppe** der integrierten Sonderschulung sind Schüler mit einem ausgewiesenen besonderen Förderbedarf. Dieser steht in Zusammenhang mit einer Behinderung (geistige Behinderung, Sinnes-, Körper- oder Mehrfachbehinderung, Lern- oder Sprachbehinderung), einer schweren Verhaltensstörung oder einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung (z. B. Autismusspektrumsstörung).

Diese Schüler haben ein Recht auf ISR, soweit dies aus der Situation der betroffenen Schüler sinnvoll ist.

Die notwendigen personellen und finanziellen Mittel bemessen sich am Bedarf des Schülers. Ziel der Ressourcenplanung ist es, mit möglichst wenig Beteiligten eine grösstmögliche Wirkung zu erzielen.

Die **Schulleitung** ist verantwortlich für die Planung, Organisation und Durchführung der ISR in fachlicher wie auch in personeller Hinsicht und für den Einsatz allfälliger Unterstützungsleistungen. Sie entscheidet auch über die Zuteilung der von der Schulpflege beschlossenen Ressourcen.

Die **Schulische Heilpädagogin** ist verantwortlich für die Förderplanung, das Bereitstellen geeigneter Unterrichtsmaterialien/Lehrmittel und zusammen mit der Klassenlehrperson für die Integration in der zugewiesenen Regelklasse. Sie führt mindestens einmal jährlich ein schulisches Standortgespräch durch.

Die **Beurteilung** der schulischen Leistungen von ISR-Schülern erfolgt durch ein Zeugnis mit Noten in denjenigen Fächern, in denen sie gemäss den Stufen- resp. Klassenlehrzielen unterrichtet werden. Bei Fächern mit individuellen Lernzielen wird auf eine Note verzichtet und die Einschätzung der Erreichung dieser Ziele in einem Lernbericht festgehalten.

Bei Uneinigkeit betreffend Fortführung respektive Aufhebung des ISR-Status wird eine **Einschätzung des SPBD** eingeholt.

## 12.2 Integrierte Sonderschulung in Verantwortung der Sonderschule (ISS)

Die Sonderschule trägt die Hauptverantwortung für die integrierte Sonderschulung. Die beteiligten Fachpersonen werden durch die Sonderschule angestellt.

Weil der Ort der Förderung jedoch die Regelschule ist, hat die Sonderschule bei der Planung und Ausgestaltung des Settings Rücksicht auf die Gegebenheiten der Regelschule zu nehmen.

## 12.3 Externe Sonderschulung

Externe Sonderschulungen werden grundsätzlich mit Einbezug der entsprechenden Fachstellen (z. B. SPBD, KESB) aufgegleist.

## 13. Nachteilsausgleich

### 13.1 Merkmale des Nachteilsausgleichs

- a) **Der Schüler ist intellektuell in der Lage, die Lehrplanziele zu erreichen** (allenfalls in Teilbereichen auch nur knapp).
  - Die Bildungsziele werden qualitativ nicht reduziert!
- b) Eine **Behinderung oder eine Funktionsbeeinträchtigung** ist von einer Fachstelle/Fachperson diagnostiziert.
  - Es werden individuelle und zeitlich definierte Massnahmen des Nachteilsausgleichs festgelegt. Diese werden regelmässig überprüft und allenfalls angepasst.

#### Beispiele von Massnahmen des Nachteilsausgleichs

- Längere Zeitdauer für Prüfungen
- Erlaubnis, in Prüfungen den PC zu benutzen
- Mündliche statt schriftliche Lernzielkontrolle
- Beizug einer Person, welche die Prüfungsaufgaben individuell vermittelt

### 13.2 Abgrenzung und Einsatzbereich

Ist der Schüler **nicht** in der Lage, bestimmte Lehrplanziele zu erreichen (in einem oder mehreren Unterrichtsfächern), ist der Nachteilsausgleich keine geeignete Massnahme. In diesem Fall werden individuelle Lernziele gesetzt – begleitet von einem Notenverzicht und einem Lernbericht.

Nachteilsausgleichsmassnahmen betreffen in der Regel die Anpassung von Prüfungsbedingungen. Je promotionswirksamer die Leistungserfassungen sind, umso bedeutsamer wird es, einen inhaltlich und formal korrekten Nachteilsausgleich zu erarbeiten. Bei Aufnahmeprüfungen muss ein Antrag für Nachteilsausgleichsmassnahmen bereits mit der Prüfungsanmeldung eingereicht werden.

Anpassungen im Unterricht (z. B. Druckschrift statt Schreibschrift, spezielle Lineatur, vergrössertes Arbeitsblatt, weniger Aufgaben auf einer Seite usw.) sind Massnahmen, die im Rahmen des integrativen Unterrichts jederzeit möglich sind und zwischen LP, SHP und Eltern ausgehandelt werden können. Sie erfordern keinen formellen Nachteilsausgleich.

### 13.3 Vereinbarung

- Jeder Nachteilsausgleich muss bezogen auf die betreffende Person und deren Bildungssituation am SSG besprochen, ausgehandelt und in der **Vereinbarung für einen Nachteilsausgleich** festgelegt werden. Die Verantwortung liegt bei der KLP.
- Für die fachliche Leitung dieses Prozesses, die Koordination der Erarbeitung des Nachteilsausgleichs und die nachfolgende Beratung, Umsetzung und Begleitung ist in der Regel die heilpädagogische Fachperson zuständig.  
Der Nachteilsausgleich stellt eine sonderpädagogische Massnahme dar. Die Schulleitung bewilligt die Massnahme mit ihrer Unterschrift auf dem Formular «Vereinbarung für einen Nachteilsausgleich».  
Die Schulleitung ist frühzeitig zu informieren.

### 13.4 Leitplanken

Folgende Prinzipien ermöglichen es, geplante oder bereits getroffene Massnahmen kritisch zu überprüfen:

- **Fairness**  
Die Nachteilsausgleichsmassnahme soll eine faire Chance geben, das vorhandene Potenzial trotz Funktionseinschränkung umsetzen zu können.

- **Angemessenheit**  
Die Nachteilsausgleichsmassnahme ist dann angemessen, wenn sie lediglich die Funktionseinschränkung kompensiert und nicht zu einer Aufgabenerleichterung oder einer Bevorzugung führt.
- **Vertretbarkeit**  
Die Nachteilsausgleichsmassnahme muss vom Team der Schule gemeinsam getragen werden und in Einklang mit der pädagogischen Überzeugung stehen.
- **Kommunizierbarkeit**  
Die Nachteilsausgleichsmassnahme muss kommunizierbar sein – gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern, der Elternschaft, weiterführenden Schulen, Ausbildungsstätten, der Schulbehörde und der Öffentlichkeit.

### 13.5 Überprüfung

Die Nachteilsausgleichsmassnahme wird jährlich überprüft und der aktuellen Situation angepasst.